

Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 09.01.2024

Aufgrund des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Studentenwerke des Landes Sachsen-Anhalt (Studentenwerkgesetz – StuWG) vom 16.02.2006 (GVBl. LSA Nr. 6, S. 40) erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerkes folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die Studierenden gemäß § 3 Absatz 2 der Grundordnung des Studentenwerkes Halle.

Zum Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes gehören die

- Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
- Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,
- Hochschule Anhalt,
- Hochschule Merseburg.

§ 2 Höhe und Verwendung des Semesterbeitrages und des Beitrags für das MDV-Semesterticket bzw. das Deutschlandsemesterticket

- (1) Die Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, Hochschule Anhalt und Hochschule Merseburg haben vorbehaltlich der Regelungen in §§ 4 und 4a für jedes Semester einen Betrag von jeweils 90,00 € zu entrichten.
- (2) Der Verwaltungsrat legt mit dem Beschluss zum Wirtschaftsplan die zweckgebundene Verwendung des Semesterbeitrages fest. Dazu gehören u. a.:
 - Stützung der Verpflegungsleistungen für Studierende,
 - Stützung sozial gebundener Wohnheimmieten,
 - Soziale Betreuung, Beihilfen und Darlehen,
 - Stützung des jährlich zu leistenden Eigenanteils zur Gewährleistung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen des Studentenwerkes,
 - Kulturelle Betreuung,
 - Beiträge an das Deutsche Studierendenwerk,
 - Studentische Unfallversicherung,
 - Rücklagen für die Finanzierung sozialer Leistungen und Bereitstellung von Eigendarlehen für die Errichtung von Wohnheimen und die Sanierung von Mensen.
- (3) Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle und der Hochschule Merseburg haben für das Deutschlandsemesterticket bzw. für das MDV-Semesterticket für den jeweiligen Vertragszeitraum folgende Beträge zu entrichten:
 - Deutschlandsemesterticket im Sommersemester 2024: 176,40 € und
 - MDV-Semesterticket im Wintersemester 2024/2025 und Sommersemester 2025: 177,40 €
- (4) Der Betrag für das MDV-Semesterticket bzw. Deutschlandsemesterticket dient zur Erfüllung der Zahlungspflicht gegenüber dem Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV) bzw. der HAVAG.

§ 3 Fälligkeit

Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 und 3 sind bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Sie sind von den Kassen der Hochschulen gemäß § 4 Absatz 4 StuWG gebührenfrei für das Studentenwerk einzuziehen. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen den zu betreuenden Hochschulen und dem Studentenwerk geschlossen.

§ 4 Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Beitragspflicht zum MDV-Semesterticket bzw. Deutschlandsemesterticket sind schwerbehinderte Studierende befreit, die nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr haben und dieses nachweisen (Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und einer beim Versorgungsamt erworbenen gültigen Wertmarke).
- (2) Sind Studierende gleichzeitig an einer weiteren Hochschule im Geltungsbereich des MDV-Semestertickets immatrikuliert, so ist der Beitrag für das MDV-Semesterticket nur einmal zu entrichten. Entsprechendes gilt für das Deutschlandsemesterticket für den Fall der Immatrikulation an mehreren Hochschulen mit Deutschlandsemesterticket. Das Studentenwerk stimmt sich mit den beteiligten Hochschulen und ggf. weiteren beteiligten Studentenwerken darüber ab, an welcher Hochschule der Beitrag in diesen Fällen zu entrichten ist, und informiert betroffene Studierende über die Verfahrensweise und die Nachweisführung. Bei einer Kollision von MDV-Semesterticket oder anderen regionalen Semestertickets und Deutschlandsemesterticket ist der Beitrag für das Deutschlandsemesterticket nach dieser Beitragsordnung zu entrichten.
- (2a) Studierende, die sich studienbedingt mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten, können eine Erstattung des Deutschlandsemestertickets bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn beantragen. Geeignete Nachweise sind zu erbringen.
- (3) Sind Studierende gleichzeitig an mehreren Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Halle immatrikuliert, so ist der Semesterbeitrag nur einmal zu entrichten. Ist eine der Hochschulen die Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg, so ist der Beitrag dort zu entrichten; andernfalls ist der Beitrag bei der Hochschule zu entrichten, an der die Studierenden sich zuerst immatrikuliert haben.
- (4) Eine Befreiung von der Semesterbeitragspflicht und vom Beitrag zum MDV-Semesterticket bzw. zum Deutschlandsemesterticket kann darüber hinaus auf Antrag von der Hochschule gewährt werden, wenn die Studierenden sich für das betreffende Semester aus einem der folgenden Gründe beurlauben lassen:
 - a) Freiwilliger Wehrdienst oder sonstiger Freiwilligendienst
 - b) Elternzeit und/ oder Mutterschutz
 - c) Pflege eines nahen Angehörigen
 - d) Studienbedingter Auslandsaufenthalt
 - e) Auslandspraktikum
 - f) Krankheit

Eine Befreiung ist nicht möglich, wenn die Beurlaubung sich nicht über ein volles Semester erstreckt oder die Studierenden die Einrichtungen des Studentenwerks Halle in Anspruch nehmen möchten. Lassen sich die Studierenden im Fall des Absatz 3 nur an einer Hochschule beurlauben und werden dort von der Beitragspflicht befreit, so ist der Semesterbeitrag für das betreffende Semester an den weiteren Hochschulen zu entrichten. § 5 gilt entsprechend.

§ 4a Weiterbildende Studiengänge

- (1) Studierende in weiterbildenden Studiengängen (§ 16 HSG LSA), deren Organisationsstruktur nur eine eingeschränkte Nutzung der Leistungen des Studentenwerkes ermöglicht, entrichten abweichend von § 2 Abs. 1 einen ermäßigten Semesterbeitrag von jeweils 45,00 €. Die Hochschulen teilen dem Studentenwerk jeweils zu Beginn der Rückmeldefrist mit, welche Studiengänge davon betroffen sind.
- (2) Studierende, die in einem weiterbildenden Studiengang nach Absatz 1 immatrikuliert sind, sind von der Beitragspflicht zum MDV-Semesterticket bzw. zum Deutschlandsemesterticket befreit.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 bleibt die Beitragspflicht in voller Höhe bestehen, wenn die Studierenden gleichzeitig als HaupthörerIn oder HaupthörerIn in einem nicht weiterbildenden Studiengang an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Halle immatrikuliert sind.

§ 5 Rückerstattung

Der Anspruch auf Rückerstattung des Semesterbeitrages kann bei Exmatrikulation oder Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters, für das er gezahlt wurde, spätestens bis 31.10. für das Wintersemester und 30.04. für das Sommersemester bei den zuständigen Stellen der Hochschulen schriftlich geltend gemacht werden.

§ 6 Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat hat die Beitragsordnung im Umlaufverfahren gem. § 3 Abs. 7 der Geschäftsordnung (Ablauf Abstimmungsfrist 09.01.2024) beschlossen und dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft angezeigt. Sie tritt nach Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Hochschulen zum Sommersemester 2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die Beitragsordnung vom 14.04.2023 aufgehoben.

Halle (Saale), 10.01.2024

Alfred Funk
Vorsitzender des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Halle